

RS OGH 1997/4/24 8ObA74/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

ABGB §1162 II

AngG §26 II1

Rechtssatz

Der Austritt eines Arbeitnehmers wird erst mit Zugang der entsprechenden Erklärung an den Arbeitgeber wirksam. Er beendet sohin das Arbeitsverhältnis ex nunc. Ist daher das Arbeitsverhältnis bereits aufgelöst, hat eine nachträglich zugegangene Austrittserklärung keine rechtliche Wirkung mehr.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 74/97h
Entscheidungstext OGH 24.04.1997 8 ObA 74/97h

Schlagworte

Dienstnehmer; Dienstgeber; Dienstverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107588

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_008OBA00074_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at